

**Entwicklung des ländlichen Raums 2007-2013**

**HANDBUCH FÜR DEN  
GEMEINSAMEN BEGLEITUNGS- UND BEWERTUNGSRAHMEN**

**Leitfaden**

**September 2006**

**Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung**

## INHALT

1. EIN STRATEGISCHERER ANSATZ FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS .....	4
2. EIN GEMEINSAMES KONZEPT FÜR DIE BEGLEITUNG UND BEWERTUNG .....	5
3. RANGORDNUNG DER ZIELE UND INDIKATOREN.....	6
Rangordnung der Ziele .....	7
Gemeinsame Indikatoren.....	8
Zusätzliche Indikatoren .....	9
4. ANFORDERUNGEN AN DIE BEGLEITUNG IM NEUEN PROGRAMMPLANUNGSZEITRAUM.....	9
5. ANFORDERUNGEN AN DIE BEWERTUNG IM NEUEN PROGRAMMPLANUNGSZEITRAUM.....	10
6. ANFORDERUNGEN AN DIE BERICHTERSTATTUNG.....	11
Begleitung .....	11
Bewertung .....	12
Strategische Begleitung.....	12
Anforderungen an die Berichterstattung für die verschiedenen Indikatoren .....	13
7. QUANTIFIZIERUNG UND ZIELFESTLEGUNG.....	14
8. ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DIE BEREITSTELLUNG VON DATEN.....	15
9. UNTERSTÜTZUNG BEI DER ENTWICKLUNG DER BEGLEITUNG UND BEWERTUNG UND EINER ENTSPRECHENDEN METHODIK .....	15

# **ANHÄNGE**

## **ANHANG 1 - ALLGEMEINE HINWEISE**

- A. AUSWAHL UND VERWENDUNG VON INDIKATOREN**
- B. LEITLINIEN FÜR DIE BEWERTUNG**
- C. LEITLINIEN FÜR DIE EX-ANTE-BEWERTUNG EINSCHLIEßLICH SEA**

## **ANHANG 2 - HINWEISE FÜR PROGRAMMPLANUNG UND MASSNAHMEN**

- D. RANGORDNUNG DER ZIELE**
- E. MASSNAHMEBÖGEN**

## **ANHANG 3 - HINWEISE FÜR INDIKATOREN**

- F. LISTE GEMEINSAMER INDIKATOREN**
- G. BASELINE-INDIKATOR-BÖGEN**
- H. OUTPUTINDIKATOR-BÖGEN**
- I. ERGEBNISINDIKATOR-BÖGEN**
- J. WIRKUNGSINDIKATOR-BÖGEN**
- K. BEISPIELE FÜR ZUSÄTZLICHE INDIKATOREN**

## **ANHANG 4 - SONSTIGE HINWEISE**

- L. HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN**
- M. BEWERTUNGSNETZWERK**
- N. GLOSSAR**
- O. NÜTZLICHE INFORMATIONEN**

# Begleitung und Bewertung 2007-2013

## 1. EIN STRATEGISCHERER ANSATZ FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

*Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005*

*Erwägungsgründe 11, 8, 9*

Um die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums zu gewährleisten, sollte sich die Förderung auf einige wenige Kernziele auf Gemeinschaftsebene konzentrieren, die auf die Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft, die Landbewirtschaftung und die Umwelt sowie die Lebensqualität und die Diversifizierung der Aktivitäten in diesen Gebieten ausgerichtet sind und verschiedensten Situationen Rechnung tragen, angefangen von abgelegenen ländlichen Gebieten, die unter Bevölkerungsschwund und Verfall leiden, bis hin zu stadtnahen ländlichen Gebieten, die unter zunehmendem Druck der urbanen Zentren stehen. (11)

Um den strategischen Inhalt der Politik der Entwicklung des ländlichen Raums im Einklang mit den Prioritäten der Europäischen Union zu verdeutlichen und damit deren Transparenz zu stärken, sollte der Rat auf Vorschlag der Kommission strategische Leitlinien festlegen. (8)

Jeder Mitgliedstaat sollte zur Umsetzung dieser strategischen Leitlinien seine nationalen Strategiepläne der ländlichen Entwicklung ausarbeiten, die den Bezugsrahmen für die Erstellung der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum bilden. Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten über die Begleitung dieser nationalen und gemeinschaftlichen Strategien berichten. (9)

Die neue Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums bildet die Grundlage für einen erheblich einfacheren und strategischeren (an Zielen statt an Maßnahmen orientierten) Ansatz für diese Entwicklung. Dazu werden drei Kernziele definiert und Teilziele und Maßnahmenziele umgestaltet. Die wichtigsten Änderungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- (1) Gründliche Vereinfachung der Umsetzung politischer Maßnahmen durch die Einführung eines einzigen Finanzierungssystems und die Änderung der Rahmenbedingungen für die Programmplanung, die Finanzverwaltung und die Kontrollen der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum.
- (2) Festlegung von drei Kernzielen für die Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums (Artikel 4):
  - Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft durch Förderung der Umstrukturierung, der Entwicklung und der Innovation;
  - Verbesserung der Umwelt und der Landschaft durch Förderung der Flächenbewirtschaftung;
  - Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Förderung der Diversifizierung der Wirtschaft.

Jedem Kernziel entspricht ein thematischer Schwerpunkt für die Programme zur Förderung der ländlichen Entwicklung. Ein vierter horizontaler und methodischer Schwerpunkt dient der allgemeinen Einbeziehung des LEADER-Konzepts.

(3) Vereinbarung strategischer Leitlinien für die Entwicklung des ländlichen Raums, in denen europäische Prioritäten für diese Entwicklung festgelegt werden. Sie sollen:

- einen Beitrag leisten zu einem starken und dynamischen europäischen Nahrungsmittelsektor, indem wichtige Bereiche wie Wissenstransfer, Modernisierung, Innovation, und Qualität der Nahrungsmittelkette und vorrangige Bereiche für Investitionen in physisches Kapital und Humankapital in den Mittelpunkt gerückt werden;
- einen Beitrag leisten zu den prioritären Bereichen Biodiversität und Erhaltung und Entwicklung von Agrar- und Forstsystemen mit hohem Naturwert und traditionellen Agrarlandschaften, Wasser und Klimawandel;
- einen Beitrag leisten zur übergeordneten Priorität der Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten und Wachstumsgrundlagen;
- einen Beitrag leisten zur horizontalen Priorität der Verbesserung der Staatsführung und Mobilisierung des endogenen Entwicklungspotenzials ländlicher Regionen.

Die Mitgliedstaaten sollen ihre Strategien für ländliche Entwicklung an diesen Zielen und europäischen Prioritäten ausrichten und anhand einer Analyse ihrer eigenen Situation entscheiden, welche Maßnahmen zur Umsetzung jeder einzelnen Strategie am besten geeignet sind. Im Rahmen der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums soll dann die Strategie durch diese in den vier operationellen Schwerpunkten vorgesehenen Maßnahmen (Artikel 20, 36, 52 und 63 der Verordnung 1698/2005 des Rates) in die Praxis umgesetzt werden.

## 2. EIN GEMEINSAMES KONZEPT FÜR DIE BEGLEITUNG UND BEWERTUNG

### *Artikel 80*

#### **Gemeinsamer Begleitungs- und Bewertungsrahmen**

Der gemeinsame Begleitungs- und Bewertungsrahmen wird in Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten erstellt und nach dem in Artikel 90 Absatz 2 genannten Verfahren beschlossen. In diesem Rahmenkonzept sind eine begrenzte Anzahl von gemeinsamen Indikatoren festgelegt, die bei jedem Programm Anwendung finden.

Das Konzept für die Begleitung und Bewertung im Zeitraum 2007-2013 basiert auf den Regelungen der letzten Perioden. Es wird aber systematischer umgesetzt und an neue Anforderungen der Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raums angepasst.

- Durch die explizite Festlegung von Zielen in der Verordnung und von strategischen Leitlinien, die sich in den Programmen niederschlagen sollen, wird ein entsprechend klares und robustes Begleitungs- und Bewertungssystem umso notwendiger.
- Die neue Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums sieht eine strategische Begleitung der gemeinschaftlichen und nationalen Strategien vor, die an die auf EU-Ebene formulierten Prioritäten gekoppelt sein sollen, was die Definition und die Quantifizierung gemeinsamer Indikatoren erforderlich macht.

- Benötigt wird eine bessere Definition der Baseline-Indikatoren gleich zu Beginn des Programmplanungszeitraums, damit eine Beurteilung der Ausgangssituation vorgenommen werden kann, die dann die Grundlage für die Entwicklung der Programmplanungsstrategie bildet.
- Die Aggregation von Outputs, Ergebnissen und Wirkungen auf EU-Ebene wird zur Beurteilung der Fortschritte bei der Umsetzung von Prioritäten der Gemeinschaft beitragen.
- Dank der laufenden Bewertungen können die formale Halbzeit- und die Ex-post-Bewertung besser vorbereitet werden, wozu insbesondere eine bessere Datenerhebung beiträgt.

Im vorliegenden Dokument wird das Schwergewicht des gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungsrahmens (CMEF) auf **Kontinuität** und **Anpassung** der bestehenden Hinweise für den Programmplanungszeitraum 2000-2006<sup>1</sup> gelegt, basierend auf Erfahrungen und den Anforderungen der neuen Verordnung.

Die neuen Regelungen bilden einen einheitlichen Rahmen für die Begleitung und Bewertung aller Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums. Daraus ergibt sich eine breit angelegte Kontinuität hinsichtlich der Anforderungen an die Begleitung, und die Beurteilung von Ergebnissen und Wirkungen wird erheblich vereinfacht, wobei den Mitgliedstaaten zugleich größere Flexibilität zugestanden wird.

Durch den gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungsrahmen werden gegenüber dem laufenden Programmplanungszeitraum einige zusätzliche **Anforderungen an die Datenerhebung** gestellt, wenn der Umfang einer Maßnahme oder eines Ziels in der Verordnung oder in den europäischen strategischen Leitlinien für die Entwicklung des ländlichen Raums geändert worden ist.

### 3. RANGORDNUNG DER ZIELE UND INDIKATOREN

*Artikel 81*

**Indikatoren**

1. Fortschritt, Effizienz und Wirksamkeit der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum im Vergleich zu ihren Zielen werden anhand von Indikatoren für die Ausgangssituation sowie für die finanzielle Abwicklung, die Ergebnisse und die Wirkung der Programme gemessen.
2. Bei jedem Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum wird eine begrenzte Zahl von programmspezifischen Zusatzindikatoren festgelegt.
3. Soweit die Art der Förderintervention sich hierfür eignet, werden die auf der Grundlage der Indikatoren gelieferten Daten nach Geschlecht und Alter der Begünstigten aufgeschlüsselt.

---

<sup>1</sup> Siehe Hinweis O – Nützliche Informationen zur Zusammenfassung der Hinweise für den Programmplanungszeitraum 2000-2006.

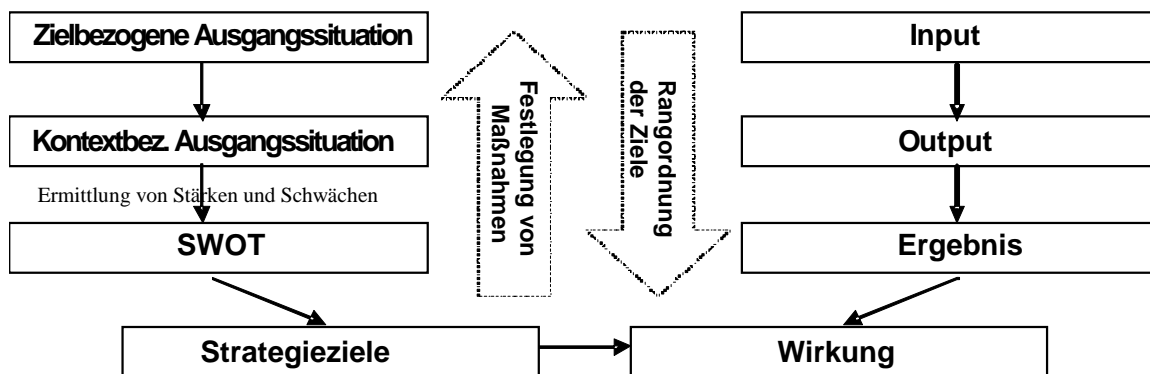
## Rangordnung der Ziele

In dem gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungsrahmen (CMEF) werden fünf Indikatortypen in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Ansatz der Programmplanung beschrieben. Diese Indikatoren entsprechen der **Rangordnung der Ziele**, die in der Verordnung genau festgelegt ist (siehe **Anhang 2 Hinweis D - Rangordnung der Ziele**).

Die **Rangordnung der Ziele** ist ein Instrument, das bei der Analyse und der Kommunikation von Programmzielen hilft und aufzeigt, wie lokale Interventionen zu globalen Zielen beitragen können. Hierbei werden die Ziele in einer Hierarchie oder Baumstruktur (Ziele, Teilziele) geordnet, in der die logischen Verbindungen zwischen Zielen und Teilzielen deutlich werden. Die aus der Verordnung hergeleiteten **Interventionslogiken**, die Einzelaktionen und -maßnahmen mit den Gesamtzielen der Intervention verknüpfen, werden synthetisch dargestellt.

Die Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums enthält zudem **horizontale Ziele**, die für alle Maßnahmen im Rahmen der Programme gelten.

Der Programmplanungsansatz ist stufenweise aufgebaut. Anhand von Baseline-Indikatoren wird eine SWOT-Analyse als Grundlage für die Festlegung von Strategiezielen entwickelt. Wirkungsindikatoren werden definiert, die diesen Strategiezielen und der Interventionslogik in der Verordnung zur Förderung des ländlichen Raums entsprechen. Maßnahmen werden dann in Übereinstimmung mit dieser Strategie und der Verordnung beschlossen. Für jede Maßnahme werden Finanzierungs-, Output- und Ergebnisindikatoren festgelegt, die der Rangordnung der Programmziele entsprechen sollen.



Indikatoren werden als Instrumente verwendet, um zu beurteilen, inwieweit die angestrebten Ziele durch Maßnahmen oder ganze Programme erreicht worden sind. Die Wirkungsabschätzung zur Feststellung, inwieweit ein Programm seine Strategieziele erreicht hat, stützt sich auf die Outputs und Ergebnisse einzelner Maßnahmen in der Rangordnung der Ziele.

Indikatoren sollten spezifisch, messbar, verfügbar/kostenwirksam erreichbar, für das Programm relevant und in einem zeitlich vertretbaren Rahmen verfügbar sein (SMART). Nicht immer können Indikatoren mit quantitativen statistischen Daten ausgefüllt werden; sie können auch qualitative Einschätzungen oder logische Annahmen enthalten.

## Gemeinsame Indikatoren

In dem gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungsrahmen ist eine begrenzte Anzahl von Indikatoren für jede Stufe der Rangordnung der Ziele festgelegt.

Entlang der Kausalkette der “Interventionslogik” beginnt die “Rangordnung der gemeinsamen Indikatoren” beim Input, d. h. den finanziellen und/oder administrativen Ressourcen, die den Output der Programmaktivitäten in Verfolgung operationeller oder maßnahmenbezogener Ziele hervorbringen. Die nachfolgenden Ergebnisse sind unmittelbare Wirkungen von Interventionen, die zur Erreichung der spezifischen Ziele beitragen sollen. Die Wirkungen sollen zu den Gesamtzielen des Programms beitragen, die in einem gut aufgebauten Programm dem zuvor festgestellten Bedarf entsprechen müssen. Die Interventionslogik jeder Maßnahme und die entsprechenden gemeinsamen Indikatoren werden in Maßnahmebögen vorgestellt (**siehe Anhang 2 Hinweis E - Maßnahmebögen**).

**Inputindikatoren.** Sie betreffen das Budget oder andere Ressourcen für jede Ebene der Unterstützung. Anhand von Finanzierungsindikatoren werden die Fortschritte im Hinblick auf die (jährliche) Zusage und Zahlung der für die einzelnen Vorhaben, Maßnahmen oder Programme zur Verfügung stehenden Mittel gegenüber den förderfähigen Kosten beobachtet.

*Beispiel:* Ausgaben pro Maßnahme, die bei der Kommission angegeben wurde.

**Outputindikatoren.** Hiermit werden die direkt im Rahmen von Programmen durchgeführten Aktivitäten gemessen. Diese Aktivitäten sind der erste Schritt zur Verwirklichung der operationellen Interventionsziele. Gemessen werden sie in physischen oder monetären Einheiten.

*Beispiel:* Anzahl der veranstalteten Schulungen, Anzahl der finanziell unterstützten landwirtschaftlichen Betriebe, gesamtes Investitionsvolumen.

**Ergebnisindikatoren.** Sie messen die direkten, unmittelbaren Wirkungen der Intervention. Sie liefern Informationen über Änderungen beispielsweise in Verhalten, Kapazität oder Leistung von direkt Begünstigten. Gemessen werden sie in physischen oder monetären Einheiten.

*Beispiel:* Bruttoanzahl geschaffener Arbeitsplätze, erfolgreiche Schulungsergebnisse.

**Wirkungsindikatoren.** Sie beziehen sich auf den Nutzen des Programms über die unmittelbaren Wirkungen auf die direkt Begünstigten hinaus auf der Ebene der Intervention wie auch allgemeiner im Programmbereich. Sie sind an die weiter gefassten Ziele des Programms geknüpft. Normalerweise werden sie „netto“ angegeben, d. h. ohne die Wirkungen, die nicht der Intervention zugerechnet werden können (z. B. Doppelzählungen, Mitnahmeeffekte), und unter Berücksichtigung indirekter Wirkungen (Verlagerung und Multiplikatoren).

*Beispiel:* Beschäftigungsanstieg in ländlichen Gebieten, Produktivitätsanstieg im Agrarsektor, vermehrte Produktion erneuerbarer Energie.

### Baseline-Indikatoren

Baseline-Indikatoren werden in der SWOT-Analyse und zur Festlegung der Programmplanungsstrategie verwendet. Sie werden in zwei Kategorien unterteilt:

- *Zielbezogene Baseline-Indikatoren.* Sie sind direkt an die weiter gefassten Ziele des Programms geknüpft. Anhand dieser Indikatoren wird die SWOT-Analyse für die in der Verordnung festgelegten Ziele entwickelt. Außerdem werden sie als Ausgangsbasis (Bezugswert) für die Abschätzung der Wirkung der Programme zugrunde gelegt. Baseline-Indikatoren spiegeln die Situation zu Beginn des Programmplanungszeitraums und den Trend über einen bestimmten Zeitraum wider. In die Wirkungsabschätzung sollte der Anteil an den weiteren Veränderungen einfließen, der dem Programm zugerechnet werden kann, nachdem der Trend gegenüber der Ausgangssituation und andere Einflussfaktoren berücksichtigt worden sind.
- *Kontextbezogene Baseline-Indikatoren.* Sie liefern Informationen über relevante Aspekte der allgemeinen Trends im Programmkontext, die sich vermutlich auf die Leistungsfähigkeit des Programms auswirken werden. Die kontextbezogenen Baseline-Indikatoren sollen deshalb sowohl (i) zur Ermittlung von Stärken und Schwächen in der Region beitragen als auch (ii) helfen, die im

Die vollständigen Listen der **gemeinsamen Indikatoren, Hinweise zur Auswahl und Verwendung von Indikatoren** und Beschreibungen von **Baseline-, Output-, Ergebnis- und Wirkungsindikatoren** sowie eine Liste mit **Beispielen für zusätzliche Indikatoren** sind in den begleitenden Hinweisen enthalten (**siehe Anhang 3, Hinweise F-K**). Im **Hinweis A** zur Auswahl und Verwendung von Indikatoren wird erläutert, welche Indikatoren in den nationalen Strategieplänen und welche im Programm zur Förderung der ländlichen Entwicklung enthalten sein müssen.

### **Zusätzliche Indikatoren**

Da gemeinsame Indikatoren möglicherweise nicht alle Wirkungen der Aktivität im Rahmen des Programms erfassen, insbesondere wenn es sich um nationale Prioritäten und ortsspezifische Maßnahmen handelt, müssen in den Programmen zusätzliche Indikatoren festgelegt werden. Diese sollen von Mitgliedstaaten und Programmpartnerschaften flexibel, aber in Übereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen für die Verwendung von Indikatoren im CMEF entwickelt werden.

Anmerkungen zur **Verwendung von zusätzlichen Indikatoren** und **Beispiele für zusätzliche Indikatoren** sind in den begleitenden Hinweisen enthalten (**siehe Hinweise A und K**).

## **4. ANFORDERUNGEN AN DIE BEGLEITUNG IM NEUEN PROGRAMMPLANUNGSZEITRAUM**

### *Artikel 79*

#### **Modalitäten der Begleitung**

1. Die Verwaltungsbehörde und der Begleitausschuss wachen über die Qualität der Umsetzung des Programms.
2. Die Verwaltungsbehörde und der Begleitausschuss begleiten jedes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum anhand von Finanz- und Ergebnisindikatoren.

Die Begleitung liefert Informationen über den Fortgang der Programmdurchführung anhand von **Finanzierungs-, Output- und Ergebnisindikatoren**.

Diese Informationen bilden die Grundlage für Jahresberichte und Strategieberichte auf nationaler Ebene. Sie werden von den Begleitausschüssen verwendet.

Das Begleitsystem im neuen Programmplanungszeitraum wird auf dem vorhandenen Begleit- und Leitsystem aufbauen, aber es wird in mehrfacher Hinsicht verbessert und neu ausgerichtet. Die für die Begleitung von Programmen zur Verfügung stehenden

---

<sup>2</sup> Beispielsweise wird der Beitrag von Programmen für die Entwicklung des ländlichen Raums zu Umweltzielen auch von den allgemeinen Trends in der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen abhängen.

Ressourcen konzentrieren sich auf eine begrenzte Zahl von **gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren**, die die Fortschritte von Interventionen auf dem Weg zu vereinbarten Programmzielen aussagekräftig erfassen und auf EU-Ebene zusammengefasst werden können.

Im Rahmen der **strategischen Begleitung** sollen die Mitgliedstaaten erstmals im Jahr 2010 und danach alle zwei Jahre einen zusammenfassenden Bericht über den Fortschritt bei der Umsetzung ihrer nationalen Strategiepläne und Ziele und deren Beitrag zur Verwirklichung der strategischen Leitlinien der Gemeinschaft vorlegen. Darin werden die jährlichen Zwischenberichte der vorangegangenen Jahre zusammengefasst und insbesondere die Indikatoren im nationalen Strategieplan erläutert.

## **5. ANFORDERUNGEN AN DIE BEWERTUNG IM NEUEN PROGRAMMPLANUNGSZEITRAUM**

### *Artikel 85*

#### **Ex-ante-Bewertung**

1. Die Ex-ante-Bewertung ist Bestandteil der Ausarbeitung jedes Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum und zielt auf einen bestmöglichen Einsatz der Haushaltsmittel und die Verbesserung der Qualität des Programms ab. Sie dient der Ermittlung und Beurteilung des mittel- und langfristigen Bedarfs, der zu verwirklichenden Ziele, der erwarteten Ergebnisse und der quantifizierten Zielvorgaben und hier insbesondere der Wirkung im Vergleich zur Ausgangssituation....

### *Artikel 86*

#### **Halbzeitbewertung und Ex-post-Bewertung**

1. Die Mitgliedstaaten richten für jedes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum ein System zur laufenden Bewertung ein.

2. Die für das Programm zuständige Verwaltungsbehörde und der Begleitausschuss stützen sich auf die laufenden Bewertungen, um:

- (a) anhand von Ergebnisindikatoren und gegebenenfalls Wirkungsindikatoren den Fortschritt des Programms gemessen an dessen Zielen zu überprüfen;
- (b) die Qualität der Programme und ihre Durchführung zu verbessern;
- (c) Vorschläge für eine wesentliche Änderung der Programme zu prüfen;
- (d) die Halbzeitbewertung und die Ex-post-Bewertung vorzubereiten.

Die Bewertung läuft kontinuierlich. Dazu gehören alle Bewertungen, die während des gesamten Programmplanungszeitraums durchzuführen sind. Das sind auf Programmebene Ex-ante-, Halbzeit- und Ex-post-Bewertung sowie andere Bewertungen, die nach Auffassung der Programmbehörde nützlich sind zur Verbesserung ihrer Programmverwaltung (**siehe Anhang 1 Hinweis B - Leitlinien für die Bewertung**).

Die Ex-ante-Bewertung bildet die Grundlage für ein Bewertungssystem. Darin werden Ziele, Ziellinien und die Ausgangsbasis für das Programm festgestellt. Auf dieser Grundlage muss ein System zur laufenden Bewertung entwickelt werden, das kontinuierliche Programmbewertungen während des gesamten Programmplanungszeitraums gewährleistet. Die Schaffung eines Systems zur laufenden Bewertung muss schon zu Beginn des Programmplanungszeitraums geplant werden (**siehe Anhang 1 Hinweis C - Leitlinien für die Ex-ante-Bewertung einschließlich SEA**).

## 6. ANFORDERUNGEN AN DIE BERICHTERSTATTUNG

### Begleitung

*Artikel 82*

**Jährlicher Zwischenbericht**

1. Die Verwaltungsbehörde erstattet der Kommission erstmals im Jahr 2008 und dann alljährlich zum 30. Juni Bericht über die Umsetzung des Programms. Die Verwaltungsbehörde übermittelt der Kommission bis zum 30. Juni 2016 den Schlussbericht über die Programmumsetzung.

Die Verwaltungsbehörde und der Begleitausschuss begleiten jedes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum anhand von Finanz-, Output- und Ergebnisindikatoren (Artikel 79 der Verordnung 1698/2005).

Die Begleitung erfolgt hauptsächlich durch die jährlichen Zwischenberichte, die der Kommission jedes Jahr bis zum 30. Juni vorgelegt werden müssen.

Der jährliche Zwischenbericht enthält alle quantitativen und qualitativen Informationen gemäß Artikel 82 der Verordnung 1698/2005. Dazu gehören insbesondere:

- eine Tabelle zur finanziellen Abwicklung des Programms, wobei für jede Maßnahme Angaben zu den den Begünstigten in dem Kalenderjahr gewährten Zahlungen zu machen sind (Tabellenformat gemäß Anhang VII des Entwurfs für die Durchführungsbestimmungen der Kommission für Struktur und Inhalt der jährlichen Zwischenberichte);
- Begleittabellen mit quantitativen Angaben auf der Grundlage der gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren. Diese Tabellen werden über eine Datenbankanwendung ausgefüllt, die im RDIS (Rural Development Information System) zu finden sein wird, das an die Stelle des bisherigen CAP-IDIM-Systems treten soll;
- eine Zusammenfassung der laufenden Bewertungen.

## **Bewertung**

### *Artikel 86*

#### **Halbzeitbewertung und Ex-post-Bewertung**

3. Ab 2008 legt die Verwaltungsbehörde dem Begleitausschuss jährlich einen Bericht mit den Ergebnissen der laufenden Bewertung vor. Eine Zusammenfassung dieser Ergebnisse wird in den jährlichen Zwischenbericht gemäß Artikel 82 aufgenommen.

4. Die laufende Bewertung hat im Jahr 2010 die Form einer Halbzeitbewertung, über die ein getrennter Bericht erstellt wird. Dieser enthält Vorschläge für Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Programme und ihrer Durchführung.

Auf Initiative der Kommission wird eine Zusammenfassung der einzelnen Berichte über die Halbzeitbewertung erstellt.

5. Die laufende Bewertung hat im Jahr 2015 die Form einer Ex-post-Bewertung, über die ein getrennter Bericht erstellt wird.

Bei der Bewertung werden mittels Ergebnisindikatoren und gegebenenfalls Wirkungsindikatoren die Fortschritte der Programme an deren Zielen gemessen (Artikel 86 Absatz 3 der Verordnung 1698/2005). Eine Zusammenfassung der laufenden Bewertungen wird in den jährlichen Zwischenbericht aufgenommen.

2010 wird die laufende Bewertung in Form eines separaten Halbzeitbewertungsberichts erfolgen (Artikel 86 Absatz 4). 2015 wird die laufende Bewertung in Form eines separaten Ex-post-Bewertungsberichts erfolgen (Artikel 86 Absatz 5).

## **Strategische Begleitung**

### *Artikel 13*

#### **Zusammenfassende Berichte der Mitgliedstaaten**

Jeder Mitgliedstaat legt der Kommission bis spätestens 1. Oktober jeden Jahres und erstmals im Jahr 2010 einen zusammenfassenden Bericht über den Fortschritt bei der Umsetzung seines nationalen Strategieplans und seiner Ziele und ihres Beitrags zur Verwirklichung der strategischen Leitlinien der Gemeinschaft vor. Der letzte zusammenfassende Bericht wird spätestens am 1. Oktober 2014 vorgelegt.

In Strategieberichten werden die jährlichen Zwischenberichte der vorangegangenen Jahre zusammengefasst und insbesondere a) das Erreichte und die Ergebnisse der Programme zur Förderung des ländlichen Raums anhand der im nationalen Strategieplan festgelegten Indikatoren und b) die Ergebnisse der laufenden Bewertung für jedes Programm beschrieben (Artikel 13 Absatz 2).

Diese Berichte beinhalten Output-, Ergebnis- und Wirkungsindikatoren und gegebenenfalls eine Aktualisierung der Baseline-Indikatoren.

Bogen Nummer 9 des Leitfadens für den nationalen Strategieplan enthält einen Vorschlag für die Struktur der zweijährlichen Strategieberichte, die von den Mitgliedstaaten vorgelegt werden sollen.

## **Anforderungen an die Berichterstattung für die verschiedenen Indikatoren**

### *Finanzindikatoren*

Die finanziellen Aspekte werden jährlich im Zwischenbericht in einer Tabelle zur finanziellen Abwicklung des Programms angegeben. Dabei sind für jede Maßnahme Angaben zu den den Begünstigten in dem Kalenderjahr gewährten Zahlungen zu machen (Konvergenzziel wird gesondert ermittelt). In den Jahren 2010, 2012 und 2014 wird die finanzielle Entwicklung der nationalen strategischen Programme in Strategieberichten erfasst. Die Verwaltungsbehörden sind für die Berichte über diese Indikatoren zuständig.

### *Outputindikatoren*

Die Berichterstattung über die gemeinsamen und zusätzliche Outputindikatoren erfolgt ab 2008 im jährlichen Zwischenbericht. In den Jahren 2010, 2012 und 2014 wird die Entwicklung der Outputindikatoren in Strategieberichten erfasst. Die Verwaltungsbehörden sind für die Berichte über diese Indikatoren zuständig.

### *Ergebnisindikatoren*

Die Berichterstattung über die gemeinsamen und zusätzliche Ergebnisindikatoren erfolgt ab 2008 jährlich (wobei es 2008 voraussichtlich keine Werte geben wird, da in dem frühen Stadium der Programmdurchführung wohl noch keine Ergebnisse vorliegen werden). Daten zu den gemeinsamen Ergebnisindikatoren werden in eine neue Anwendung im RDIS übernommen. In den Jahren 2010, 2012 und 2014 wird die Entwicklung der Ergebnisindikatoren in Strategieberichten erfasst. Die Verwaltungsbehörden sind für die Berichte über diese Indikatoren zuständig. Die Daten können aber der laufenden Bewertung entnommen werden.

### *Wirkungsindikatoren*

Die Schätzung der Wirkung und entsprechende Indikatoren stehen im Mittelpunkt der Bewertungsberichte. Zeitlich fallen diese Berichte mit der Ex-ante-Bewertung (2005-6), der Halbzeitbewertung (2010) und der Ex-post-Bewertung (2015) zusammen. Unabhängige Evaluatoren sind für die Bewertung der Wirkung zuständig.

### *Baseline-Indikatoren*

Für diese Indikatoren gilt die Verpflichtung zur Berichterstattung nicht. Eine Aktualisierung wird aber in den zweijährlichen Strategieberichten (2010, 2013, 2014) vorgenommen. Das gilt für die gemeinsamen und zusätzlichen zielbezogenen Baseline-Indikatoren auf der Grundlage verfügbarer Daten. Die Mitgliedstaaten sind für diese Aktualisierung zuständig.

In Jahresberichten ist keine spezielle Aktualisierung von Baseline-Indikatoren vorgesehen, es sei denn, dass wesentliche Änderungen im nationalen Strategieplan vorgenommen werden, die sich auf die Durchführung des Programms auswirken.

## 7. QUANTIFIZIERUNG UND ZIELFESTLEGUNG

### Artikel 78

#### Aufgaben des Begleitausschusses

Der Begleitausschuss vergewissert sich, dass das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum wirksam umgesetzt wird. Dementsprechend:

(b) überprüft er anhand der von der Verwaltungsbehörde vorgelegten Unterlagen regelmäßig, welche Fortschritte bei der Verwirklichung der spezifischen Ziele des Programms erzielt wurden;

(c) prüft er die Ergebnisse der Umsetzung und dabei besonders, inwieweit die für jeden Schwerpunkt festgelegten Ziele verwirklicht werden, sowie die Zwischenbewertungen;

### Artikel 85

#### Ex-ante-Bewertung

1. Die Ex-ante-Bewertung ist Bestandteil der Ausarbeitung jedes Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum und zielt auf einen bestmöglichen Einsatz der Haushaltsmittel und die Verbesserung der Qualität des Programms ab. Sie dient der Ermittlung und Beurteilung des mittel- und langfristigen Bedarfs, der zu verwirklichenden Ziele, der erwarteten Ergebnisse und der quantifizierten Zielvorgaben und hier insbesondere der Wirkung im Vergleich zur Ausgangssituation....

Die Quantifizierung ist ein wesentliches Element effektiver Begleitung und Bewertung. Deshalb sollten alle Indikatoren quantifiziert und geeignete Ziele gesetzt werden, **bei denen der betreffende Indikator selbst zur Quantifizierung führt**. Wenn keine quantitativen Daten verfügbar sind, werden qualitative Daten verwendet. Grundsätzlich **sind alle in dem gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungsrahmen vorgesehenen Indikatoren quantifizierbar**.

Quantifizierte Ziele sind indikative **Schätzungen**, die auf Erfahrung und Expertenbeurteilung beruhen. Ein Standardvorgehen besteht in der Anwendung von Benchmarks, die in früheren Programmberichten, Bewertungen und Studien erstellt worden sind. Evaluatoren spielen eine wichtige Rolle bei der Ex-ante-Bewertung, indem sie quantifizierte Ziele für Output und Ergebnisse überprüfen, sowie bei der Festsetzung von quantifizierten (und gegebenenfalls qualitativen) Zielen für die Wirkung.

In der Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums liegt ein Schwerpunkt auf der Quantifizierung der Wirkung, insbesondere bezogen auf die Ausgangssituation. In vielen Fällen ist es zwar möglich, die Wirkung der Unterstützung auf direkt und indirekt Begünstigte abzuschätzen, doch oft ist es weitaus schwieriger, hier einen Bezug zum Kontext der allgemeineren Trends ab Ausgangssituation auf der Ebene des Programmbereichs herzustellen. Das kann mit dem relativ kleinen Interventionsbereich oder dem Mangel an geeigneten Ausgangsdaten zusammenhängen. Deshalb sollte der Schwerpunkt auf der Bottom-up-Schätzung der Wirkung liegen:

- In einem ersten Schritt sollte die Wirkung auf direkt und indirekt Begünstigte vom Evaluator anhand von Output- und Ergebnisindikatoren, Erhebungsdaten, Erfahrungen und Bewertungen aus früheren Programmplanungszeiträumen (zur Ermittlung von Doppelzählungen, Mitnahmeeffekten, Verlagerungen und Multiplikatoreffekten) geschätzt werden. Zur Überprüfung wird ein Vergleich mit der kontrafaktischen Situation und kontextuellen Trends im Programmbereich vorgenommen.
- In einem zweiten Schritt sollte der Evaluator den Beitrag zum allgemeinen Trend auf der Ebene des Programmbereichs (Basistrend) schätzen, wo die Wirkung des

Programms gemessen an anderen Faktoren realisierbar/statistisch signifikant ist. Wo das nicht möglich ist, sollte der Evaluator eine allgemeine qualitative Einschätzung vornehmen.

Weitere Hinweise zur Quantifizierung in **Anhang 1 - Hinweis A**.

## **8. ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DIE BEREITSTELLUNG VON DATEN**

Die Verwaltungsbehörde ist für die Erhebung und Übermittlung von Daten zur Begleitung der finanziellen Abwicklung und für Outputindikatoren zuständig.

Hinsichtlich der Ergebnisindikatoren möchten die Mitgliedstaaten möglicherweise die Vereinbarungen über die laufende Bewertung anwenden, um die Datenerhebung zu erleichtern.

Die Verwaltungsbehörde ist auch für die Bereitstellung der Daten zu Baseline-Indikatoren zuständig. Im Rahmen der Ex-ante-Bewertung und der laufenden Bewertung kann der Arbeitsbereich ausgeweitet werden.

Die Schätzung der Wirkung einschließlich Interpretation/Anpassung von Baseline-Indikatoren, Ad-hoc-Erhebungen, Berechnung von Mitnahmeeffekten, Verlagerung usw. obliegt den Programmevaluatoren.

## **9. UNTERSTÜTZUNG BEI DER ENTWICKLUNG DER BEGLEITUNG UND BEWERTUNG UND EINER ENTSPRECHENDEN METHODIK**

Das europäische Netzwerk für ländliche Entwicklung wird zur effizienten Umsetzung von Programmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums beitragen und als Vermittler, Organisator und Quelle für Fachkenntnis und beste Praxis für alle auf dem Gebiet der Entwicklung des ländlichen Raums tätigen Entscheidungsträger auf europäischer Ebene fungieren. Das Netzwerk unterstützt Verwaltungsbehörden, nationale Netzwerke für ländliche Entwicklung und andere Gremien, die an der Verwaltung und Durchführung von Programmen zur Förderung der ländlichen Entwicklung beteiligt sind.

Im Rahmen des europäischen Netzwerks für ländliche Entwicklung wird ein europäisches Bewertungsnetzwerk eingerichtet, das eine gute Praxis entwickeln und Kapazitäten zur Bewertung aufbauen und dadurch die Anwendbarkeit von Begleitung und Bewertung als Instrumente der Programmverwaltung verbessern soll. Zusammenarbeit und Austausch über die beste Praxis sowie die laufende Entwicklung von Methoden und Instrumenten werden unterstützt. Dazu gehören themenbezogene Arbeitsgruppen in Bereichen wie Umweltprioritäten und LEADER. Die Bewertung auf Programmebene wird von begleitenden thematischen Studien und Synthesebewertungen auf Gemeinschaftsebene unterstützt (**siehe Anhang 4 Hinweis M**).

Eine Reihe häufig gestellter Fragen, ein Glossar und nützliche Informationsquellen sind in den begleitenden Hinweisen enthalten (**Anhang 4 Hinweise L, N und O**).